

# ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG FÜR DEN ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

vom 27. November 2004 (KABI 2004 S. 319)

Der Zweckverband Gymnasium Türkheim erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

## **§ 2 Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungspauschale. Die Sitzungspauschale wird auf 40,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Entschädigung von 20,00 € je angefangene Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 15,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 3 Auslagenersatz**

Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtkosten erstattet. Als Fahrtkosten werden allgemein pro Kilometer 0,30 € vergütet.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 27. Juni 1996 außer Kraft.
2. Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden auf.